



Behandlungsvertrag zwischen

.....
und

*„Orthopädie am St.Lambertiplatz“
Dr. med.Robert Bethke, MHBA*

Die Patientin/Der Patient erklärt, dass sie/er unabhängig von ihrem/seinem Versicherungsstatus eine privatärztliche Behandlung durch Herrn Dr. med. Robert Bethke und sein Team wünscht. Dabei stimmt sie/er folgenden Vereinbarungen explizit zu:

- 1) Herr Dr. med. Robert Bethke erklärt unter Bezug auf BGB §630a Satz 2, BGB §630c Satz 2 sowie BGB §630e, Satz 2, die Behandlung des Patienten gemäß aktuellem Facharztstandard vorzunehmen und den Patienten über alle relevanten Sachverhalte (Diagnosen, Therapien, Befunde, Vorgehensweisen, etc.) gründlich aufzuklären und ihr/ihm ausreichend Zeit für weitreichende Entscheidungen zu lassen.
- 2) Über Behandlungen, die nicht dem aktuellen deutschen Facharzt-Standard entsprechen, dennoch aber eine aussichtsreiche Therapieoption im speziellen Fall darstellen, wird Herr Dr. med. Robert Bethke separat aufklären und um die schriftliche Einwilligung gem. BGB §630e bitten.
- 3) Herr Dr. med. Robert Bethke erklärt unter Bezug auf BGB §630c, Satz 3, dass er grundsätzlich nicht wissen kann, welche Beihilfestelle und/oder Krankenversicherung welche Leistung übernimmt und welche nicht. Ebenso sind ihm grundsätzlich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine fehlende Kostenübernahme bekannt, da er kein systematisches Studium der aktuellen Kostenübernahmesituation realisieren kann. Davon unabhängig erklärt Dr. Bethke, dass er selbstverständlich eine wirtschaftliche Aufklärung bei ihm bekannten hinreichenden Anhaltspunkten für fehlende Kostenübernahme (z.B. explizit genannte Maßnahmen in der Beihilfeverordnung Anhang 1 und 2) durchführen wird. Die Patientin/der Patient erklärt, dass er dieses explizit zur Kenntnis nimmt und ggf. vor der Behandlung eine Kostenübernahme seiner Leistungsstelle anstreben wird.
- 4) Die Abrechnungen der erbrachten Leistungen erfolgen auf Basis der derzeit gültigen Version der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Ausdrücklich erklärt die Patientin/der Patient, dass sie/er die in Rechnung gestellten Leistungen unabhängig von einer vollständigen oder nur teilweisen Erstattung durch Beihilfestellen und/oder Privatversicherungen mit einer Frist von 4 Wochen zur Rechnungsstellung begleichen wird.
- 5) Die Patientin/der Patient erklärt, dass die gestellte Rechnung auch dann bezahlt wird, wenn nachträglich ein Nachweis einer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse vorgelegt wird, da zum Zeitpunkt der Unterschrift explizit davon auszugehen ist und von der Patientin/dem Patienten mit ihrer/seiner Unterschrift dokumentiert wird, dass die Patientin/der Patient explizit eine privatärztliche Behandlung wünschte.
- 6) Eine Abtretung von etwaigen Ansprüchen der Patientin/des Patienten gegenüber Ansprüchen aus dem Behandlungsvertrag an Dritte, z.B. an private Krankenversicherungen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Herrn Dr. med. Robert Bethke.

- 7) Die Aufrechnung von etwaigen Ansprüchen der Patientin/des Patienten gegenüber Ansprüchen von Herrn Dr. med. Robert Bethke wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8) Gem. BGB §630e Satz 5 wird von der Patientin/dem Patienten zur Kenntnis genommen, dass die Behandlungssprache in der Praxis ausnahmslos Deutsch ist. Sollte sie/er diese Sprache nicht ausreichend beherrschen, hat die Patientin/der Patient auf ihre/seine Kosten einen geeigneten zugelassenen Dolmetscher zu besorgen.
- 9) Die Patientin/der Patient bestätigt den Vertragstext verstanden zu haben, ausreichende Bedenkzeit vor Unterzeichnung gehabt zu haben und aus freiem Willen unterschreibt. Für Minderjährige zählt die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- 10) In Bezug auf BGB §630g Satz 2 kann die Patientin/der Patient Abschriften ihrer/seiner Dokumentation oder elektronische Abschriften verlangen. Als zu erstattende Kosten werden bei Kopien 0,50€ je Seite, bei elektronischen Abschriften eine Kostenpauschale von 5,00€ pro Datenträger sowie eine generelle Aufwandspauschale von 20,11€ vereinbart.
- 11) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist

Abschließend bestätigt die Patientin/der Patient, dass sie/er auf Nachfrage eine Ausfertigung des Vertrages per Mail oder in Papierform erhalten hat. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die GOÄ sowie die Möglichkeit zum Stellen von Fragen bestand.

Lüneburg,

Ort + Datum

Unterschrift des Patienten

Unterschrift des Arztes